

<b>STELLUNGNAHME zur Anfrage</b>  Stadtrat Jürgen Wenzel (FW)  vom: 14.11.2015 eingegangen: 15.11.2015	Gremium:  Termin: Vorlage Nr.: TOP:  Verantwortlich:	<b>19. Plenarsitzung Gemeinderat</b>  <b>15.12.2015</b> <b>2015/0693</b> <b>46</b> <b>öffentlich</b> <b>Dez. 1</b>
<b>Demokratie-Reform Baden-Württemberg - Auswirkungen auf die Kommunen</b>		

**A. Welche Informationen liegen der Verwaltung hinsichtlich der am 14.10.2015 im Landtag von Baden-Württemberg verabschiedeten „Demokratie-Reform“ vor?**

Am 14. Oktober 2015 hat der Landtag das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften geschlossen. Die geänderte Gemeindeordnung trat nach Veröffentlichung im Gesetzblatt für Baden-Württemberg am 30. Oktober 2015, S. 870 ff., am 1. Dezember 2015 in Kraft. Mittlerweile liegt der Verwaltung ein Entwurf (Stand 13. November 2015) der Hinweise des Städtetags Baden-Württemberg zur Umsetzung des geänderten Gesetzes vor. Diese werden derzeit ausgewertet. Die Verwaltung steht im Austausch mit verschiedenen Kommunen Baden-Württembergs.

**B. Wie wird die Umsetzung der „Demokratie-Reform“ für Karlsruhe erfolgen?**

**1. Bei der Umsetzung der Transparenz?**

Nach der Gesetzesbegründung sollen die Vorschriften zu einer Fortentwicklung bei der Transparenz der örtlichen Verwaltung führen und betreffen unter anderem die Veröffentlichung von Informationen im Internet, in der Regel öffentliche Vorberatung in Ausschüssen, Stärkung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen, etc. Sämtliche Vorschriften der neuen Gemeindeordnungen werden für Karlsruhe umgesetzt werden.

**2. Bei der Umsetzung der Einwohneranträge und Einwohnerversammlungen, bei denen Bürger jetzt eigene Themen auf die Agenda ihres Gemeinderates setzen können?**

Auch die Vorschriften zu Einwohneranträgen und Einwohnerversammlungen, §§ 20 a, 20 b Gemeindeordnung (neu) werden umgesetzt. Sind bisher beide Beteiligungsmöglichkeiten auf Bürger und Bürgerinnen der Stadt begrenzt, so können künftig alle Einwohnerinnen und Einwohner diese nutzen. Auch wurde die Zahl der erforderlichen Unterschriften für einen Einwohnerantrag oder für eine Einwohnerversammlung gesenkt.

Die Beteiligungsinstrumente selbst waren jedoch bereits bisher in der Gemeindeordnung vorgesehen.

---

**C. Welche Auswirkungen wird der „Einwohnerantrag“ auf das Antragsrecht auf das Antragsrecht der Gemeinderatsmitglieder haben?****1. Ist durch diese Regelung das Antragsrecht nur für Fraktionen hinfällig geworden?**

Durch die Regelung des Einwohnerantrages ist das Antragsrecht für Fraktionen nicht hinfällig geworden. Die neue Gemeindeordnung formuliert ausdrücklich in § 24 Abs. 3, dass *„eine Fraktion oder ein Sechstel der Gemeinderäte in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen können, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Gemeinderäte kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird.“*

Wenn das Recht, einen Antrag im Gemeinderat zu stellen, bisher einem Viertel der Gemeinderäte zustand, so wird hierfür künftig ein Sechstel der Gemeinderäte ausreichend. Auch den Fraktionen steht das Antragsrecht zu, § 34 Abs. 1 Satz 4 Gemeindeordnung (neu).

Ein Antragsrecht für Einzelmitglieder im Gemeinderat sieht auch die neue Gemeindeordnung nicht vor. Insofern ist auch das Antragsrecht für Fraktionen nicht hinfällig geworden.

**D. Wie werden die Einwohnerinnen und Einwohner unserer Stadt über ihre neuen Rechte informiert?**

Im Januar erfolgt zunächst im Rahmen des Workshops zur Ratsarbeit eine Information an die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte über die neuen Regelungen der Gemeindeordnung.

Danach werden Informationen zur neuen Gemeindeordnung auf der Internetseite der Stadt Karlsruhe veröffentlicht werden.